

3. April 2019

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung (Beteiligungsreglement)

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung sei zu genehmigen.
2. Die erheblich erklärte Motion von Norbert Hodel, parteilos, betreffend Corporate Governance bei städtischen Beteiligungen sei abzuschreiben.
3. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 7 lit. a Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

1. Ausgangslage

Der Staat erfüllt gemäss Art. 25 Kantonsverfassung des Kantons St. Gallen (sGS 111.1; KV) nach Gesetz Aufgaben, die im öffentlichen Interesse erfüllt werden müssen, soweit Private sie nicht angemessen erfüllen. Er erfüllt Staatsaufgaben insbesondere, wenn die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen ist und wenn ein Nutzen gleichmässig anfallen soll. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Übertragung der Erfüllung von Staatsaufgaben an Private sowie den Rechtsschutz und die Aufsicht.

Gemäss Art. 125 Gemeindegesetz (sGS 151.2; GG) können die Gemeinden durch Reglement und Vereinbarung selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen gründen und vorsehen, dass Verwaltungszweige organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt werden. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an einer privatrechtlichen Körperschaft oder Stiftung beteiligen und mittels Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben Privaten übertragen. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, erlässt sie hierfür ein Reglement. Sie kann im Reglement vorsehen, dass Private unter Beachtung des Kostendeckungs- und

Äquivalenzprinzips Gebühren und Beiträge erheben können. Sie regelt den Rechtsschutz im Reglement. Die Gemeinde wahrt bei einer Beteiligung an einer privatrechtlichen Körperschaft oder Stiftung sowie bei der Übertragung von Aufgaben an Private die öffentlichen Interessen.

Die Kooperationen und die Formen der Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg nehmen auch in der Stadt Wil stetig zu. Bei Bedarf werden öffentliche Aufgaben bzw. Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, aus der Verwaltung ausgelagert. Wo die Stadt die Leistungserfüllung durch Rechtsträger ausserhalb der Verwaltung erwägt, stellen sich Fragen des Beteiligungsmanagements und der Public Corporate Governance. Allgemein wird erwartet, dass die öffentliche Hand als Eigentümerin eine klare und konsistente Politik in Bezug auf ihre Unternehmen entwickelt und sicherstellt, dass eigene Unternehmen nach den Regeln der Transparenz und Rechenschaftspflicht mit dem erforderlichen Mass an Professionalität und Effektivität geführt werden.

Jüngere Beispiele von Aufgabenerfüllungen ausserhalb der Verwaltung und Auslagerungen sind die Beteiligung an der Thurvita AG und der WISPAG. Fragen des Beteiligungsmanagements und der Corporate Governance stellen sich aber auch bei Vereinen, Stiftungen und Zweckverbänden, die massgeblich durch die Stadt Wil mitfinanziert werden. In der Jahresrechnung der Stadt Wil sind die städtischen Beteiligungen aufgeführt.

Der Stadtrat erachtet das Thema „Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance“ als strategisch wichtiges Geschäft und hat aus diesem Grund in die neue Gemeindeordnung eine entsprechende Bestimmung aufgenommen (Art. 42 Abs. 2 neue Gemeindeordnung).

Norbert Hodel reichte am 8. November 2012 eine Motion mit der Überschrift „Corporate Governance bei städtischen Beteiligungen“ und beantragte: „Der Stadtrat wird deshalb beauftragt, dem Parlament Bericht und Antrag vorzulegen für eine Beteiligungsstrategie und die Einführung von klaren Regelungen für die Public Corporate Governance. Dabei soll insbesondere auch die Interessenkollision bei Mandaten vermieden werden, indem diese in geeigneter Weise ausgelagert wird. Falls die Stadt durch Behördenvertreter oder städtische Mitarbeitende trotzdem Einsitz in Führungsgremien nimmt, sind die Vergütungen aus solchen Mandaten zwingend dem allgemeinen Stadthaushalt zuzuführen.“ Die Motion wurde auf Antrag des Stadtrats als erheblich erklärt. Die Zuführung von Vergütungen aus Mandaten an den Stadthaushalt ist nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements. Diese Fragen sind im Zusammenhang mit dem Personalreglement resp. mit dem Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrats zu beantworten resp. bereits beantwortet worden.

2. Beteiligungen der Stadt Wil

Public Corporate Governance (PCG) umfasst sämtliche Grundsätze in Bezug auf Steuerung und Aufsicht von Beteiligungen mit dem Ziel einer wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse im demokratischen Rechtsstaat.

Die Stadt Wil ist an bestimmten Institutionen beteiligt, welche – mehr oder weniger ausgeprägt – im öffentlichen Interesse stehende Ziele verfolgen. Vielfach handelt es sich dabei um privatrechtlich organisierte juristische Personen, welche meist als Aktiengesellschaften (AG) ausgestaltet sind (z. B. Thurvita AG, WISPAG, WIPA AG). Teils weisen sie auch die Rechtsform des Vereins oder der Stiftung auf. Daneben ist die Stadt Wil Mitglied diverser Zweckverbände.

Oft beteiligt sich die Stadt Wil nicht nur mit finanziellen Mitteln an einer Gesellschaft oder Stiftung, sondern entsendet auch Vertretungen in das Exekutivorgan (Verwaltungsrat, Verwaltung, Vorstand, Stiftungsrat). Dabei kann es sich um Behördenmitglieder oder städtische Angestellte handeln; möglich ist auch, dass Privatpersonen auf privatrechtlicher Grundlage mit der Vertretung der Stadt beauftragt werden.

Dadurch können sich staatliche Mehrfachrollen ergeben, welche bei der Steuerung von Beteiligungen zu Spannungsfeldern und Interessenkollisionen führen können. Zentrales Thema der PCG ist die Frage, wie diese staatlichen Mehrfachrollen wahrzunehmen und zu koordinieren sind, damit einerseits eine bedarfsgerechte, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ermöglicht wird. Andererseits soll durch die staatliche Steuerung und Aufsicht die Einhaltung rechtsstaatlicher und demokratischer Prinzipien bei der Aufgabenerfüllung gewährleistet bleiben. Vor allem zeigen sich Spannungsfelder und Konfliktpotential bei der Rechtsform der AG.

Regelungen betreffend Steuerung und Aufsicht der städtischen Beteiligungen haben bislang in der Stadt Wil gefehlt. Notwendig sind sie allemal. Der Stadtrat erachtet es als wichtig, die Steuerung und Aufsicht der städtischen Beteiligungen zu regeln. Auch der Kanton St. Gallen hat vor einiger Zeit sein Staatsverwaltungsgesetz mit Bestimmungen über „Organisationen mit kantonaler Beteiligung“ ergänzt. Eine Implementierung der genannten Instrumente lässt Folgendes erwarten: Geordnete Verhältnisse zwischen Eigner und Unternehmen, Effizienz in der Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen, die Vereinfachung von Kooperationen, Haftungsprävention und klare Definition der erwarteten Leistungen. Die Entlastung von operativer Tätigkeit erhöht die Effektivität und Effizienz der Ratstätigkeit.

Ein umfassender Beteiligungsspiegel wird dem Parlament mit der Rechnung 2019 unterbreitet (Vorgabe gemäss RMSG).

3. Inhalt und Vernehmlassung

Inhalt

Mit dem vorliegenden Reglement werden praxistaugliche Instrumente vorgeschlagen, damit die Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen, an denen die Stadt Wil beteiligt ist, besser gelingt. Im Folgenden sind die wichtigsten Instrumente aufgelistet.

Strategie über die städtischen Beteiligungen

Die Beteiligungsstrategie legt die Mindestanforderungen sowie die allgemeinen Rahmenbedingungen für den Umgang der Stadt Wil mit ihren Beteiligungen fest. Dadurch steuert sie einerseits die künftige Auslagerungstätigkeit, andererseits bietet sie die Grundlagen für die Überprüfung und Bereinigung des bestehenden Beteiligungsportfolios. Die Beteiligungsstrategie hat dabei die verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie andere (übergeordnete) Planungen und Strategien zu beachten. Die Beteiligungsstrategie ist von der Eignerstrategie (Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategie; siehe nachfolgend) abzugrenzen. Während die Beteiligungsstrategie definiert, nach welchen Kriterien über eine Auslagerung von Staatsaufgaben entschieden wird, legt die Eignerstrategie für jede Beteiligung gesondert die von der Stadt verfolgten Ziele fest.

Eignerstrategie (Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategie)

Die mittel- und langfristige Eignerstrategie ist ein wesentliches Steuerungsinstrument, um eine Beteiligung auf die mit ihr verfolgten Ziele und städtischen Interessen auszurichten. Es obliegt dem Stadtrat eine langfristig aus-

gerichtete Eignerstrategie zu definieren. Die Strategie dient dazu, die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Staatsaufgabe durch die Beteiligung zu benennen, die Absichten des Eigners zu konkretisieren und die Grundsätze für die Ausübung der staatlichen Mehrfachrollen zu definieren. Die Eignerstrategie ist aber nicht als konkrete Handlungsanweisung zu verstehen, die in das operative Geschäft eingreift, sondern als strategische Zielvorgabe.

Bei privatrechtlichen AGs dient die Eignerstrategie (Eigentümerstrategie) primär als Grundlage für die Ausübung der Rechte als Aktionärin sowie für die Instruktion allfälliger Vertretungen im Verwaltungsrat. Aufgrund der bundesprivatrechtlich abgesicherten Unabhängigkeit einer AG und ihrer strategischen Leitung kann die Eignerstrategie nicht als verbindliches Basisdokument vorgegeben werden. Die von der Stadt Wil formulierten Ziele zeigen dem Verwaltungsrat lediglich auf, welche Absichten der (Haupt- bzw. Mehrheits-) Aktionär mit seiner Beteiligung verfolgt. Zudem wird transparent festgehalten, an welchen Ergebnissen die Stadt Wil die strategische Leitung messen wird.

Die Mitgliedschaftsstrategie bezweckt die Offen- und Festlegung der Motive und Absichten, welche die Stadt Wil zu einer Mitgliedschaft im Vorstand eines Vereins, einer Stiftung oder einem Zweckverband bewogen haben. Anzustreben ist eine Konkretisierung der öffentlichen Interessen, die mit der Mitgliedschaft verfolgt werden, sowie der Hauptanliegen, die als Mitglied des Vorstandes eingebracht werden sollen. Finanzielle Aspekte sowie Fragen betreffend Aufsicht stehen eher im Hintergrund.

Vereinbarung von Leistungsaufträgen

Die Stadt Wil hat, sofern die Stadt die Aufgabenerfüllung einer Beteiligung mittels Beitrag, Defizitgarantie oder ähnlichem ganz oder in massgeblichem Umfang entgeltet, die Möglichkeit, durch die Vereinbarung von detaillierten Leistungsaufträgen auf die hinreichende Erfüllung der ausgelagerten Aufgabe hinzuwirken und ihre Erfüllung mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden. Ein Leistungsauftrag im Bereich einer Staatsaufgabe stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Die Stadt Wil und die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger einigen sich dabei im Wesentlichen auf Qualität und Quantität der zu erbringenden Leistungen, die dafür von der Stadt geschuldete Abgeltung, allfällige Auflagen und Bedingungen sowie allenfalls auf Sanktionen bei einer Schlecht- oder Nichterfüllung. Die Leistungsvereinbarung ist darauf ausgerichtet, Leistungen (Output) oder allenfalls gar Wirkungen (Outcome) zu finanzieren und unterscheidet sich demnach von der herkömmlichen Ressourcen- bzw. Inputfinanzierung im Bereich der Zentralverwaltung. Durch Auflagen und Bedingungen vermag die Stadt Wil indirekten Einfluss auf die an sich internen Betriebsabläufe der Beteiligung zu nehmen. Als Auflage können Vorgaben im Bereich des Personal- und Rechnungswesens, des Qualitäts- und Risikomanagements oder in Bezug auf die Berichterstattungs- und Informationspflichten formuliert werden. Leistungsverträge sind in der Regel zu befristen. Die Abschlusskompetenz steht dem Stadtrat zu. Leistungsvereinbarungen mit Mehrheitsbeteiligungen sind durch das Stadtparlament zu genehmigen. Ansonsten gelten die Kompetenzen gemäss Anhang zur Gemeindeordnung.

Das Parlament kann im Rahmen seiner Beratungen der Leistungsvereinbarungen nicht über Anträge auf Abänderung der Leistungsvereinbarungen abstimmen, da die andere Vertragspartei einverstanden sein müsste – wünscht ein Mitglied des Stadtparlaments eine Anpassung, so muss es entweder die gesamte Vereinbarung ablehnen oder einen Rückweisungsantrag stellen. Dies gilt es wenn möglich zu vermeiden. Aus diesem Grund ist ein frühzeitiger Einbezug der Geschäftsprüfungskommission oder einer speziellen ständigen Kommission zielführend. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zwar nicht an den Verhandlungen teil; diese Aufgabe fällt dem Stadtrat resp. der Verwaltung zu. Indes wird die Geschäftsprüfungskommission über die Verhandlungen infor-

miert und soll die Möglichkeit erhalten, vor Abschluss der Verhandlungen Empfehlungen zum Inhalt der Leistungsvereinbarung abzugeben.

Aufsicht und Controlling / Risikomanagement

Bei Mehrheitsbeteiligungen ist auf besonderes Augenmerk auf Aufsicht und Controlling zu legen. Die Institutionalisierung einer transparenten Berichterstattung hat dabei eine hohe Priorität. Neben der jährlichen Berichterstattung im Rahmen des Geschäftsberichts ist auch, unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Beteiligung, die unterjährige Berichterstattung individuell festzulegen. Daneben informiert das oberste Führungsorgan den Stadtrat mindestens einmal jährlich persönlich über den Stand der Geschäftsentwicklung, die wichtigsten Projekte, den Ausblick und die zu erwartenden Entwicklungen – solche Gespräche zwischen dem obersten Führungsorgan und dem Stadtrat sind bereits ein fester Bestandteil von Aufsicht und Controlling. Schliesslich besteht bei einer Mehrheitsbeteiligung die Verpflichtung, ein ihrer Grösse und Bedeutung angemessenes Risikomanagement und ein Internes Kontrollsystem zu führen. Dies ermöglicht dem Stadtrat, die strategischen und finanziellen Risiken zu beurteilen und Korrekturmassnahmen zu initiieren.

Aktionärsbindungsvertrag

Bei Minderheitsbeteiligungen ist mindestens der Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrag anzustreben – ein solcher Vertrag kann selbstverständlich auch bei den übrigen Beteiligungen abgeschlossen werden. Anstreben deshalb, da die übrigen Aktionärinnen und Aktionäre nicht zum Abschluss eines Vertrags gezwungen werden können.

Ein Aktionärsbindungsvertrag entspricht dem Bedürfnis, klare Verhältnisse zwischen den Aktionärinnen und Aktionären zu schaffen, die über die statutarischen Regelungsmöglichkeiten hinausgehen. Der Inhalt des Vertrags bestimmt sich weitgehend nach den Bedürfnissen der beteiligten Aktionärinnen und Aktionären. In der Regel werden Stimmrechtsbindungen, Verfügungsbeschränkungen, Anrecht auf Sitze in der strategischen Führung und Rechtsnachfolge.

Bei Minderheitsbeteiligungen sind die Einflussmöglichkeiten in der Regel beschränkt. Die Festlegung einer eigentlichen Eignerstrategie fällt daher eher ausser Betracht. Trotzdem sind gewisse Leitplanken zu beachten, und zwar im Sinne einer abgemilderten Eignerstrategie. Diese Leitplanken sind bei der „Strategie über die städtischen Beteiligungen“ zu setzen. Daran sind die Vertretungen der Stadt Wil gebunden.

Wahrnehmung Eigentümerrechte

Die Einsitznahme in die strategische Leitung beruht namentlich auf der besonderen Nähe zur Stadt Wil und der Möglichkeit des direkten Informationsaustausches. Massgebend ist das jeweilige Anforderungsprofil; die Fallkonstellationen, bei welchen Mitglieder des Stadtrats, Verwaltungsangestellte oder mandatierte Drittpersonen Einsitz nehmen, werden durch das Reglement festgelegt. Nimmt eine Vertretung in die strategische Leitung Einsitz, ist präzise festzulegen, welche Aufgaben ihr im konkreten Fall zukommen. Anzustreben ist eine transparente Rollendefinition. Die Aufgaben und Funktionen von Vertretungen, die nicht bereits von Amtes wegen in die strategische Leitung Einsitz nehmen, sind zu diesem Zweck in einem Mandatsvertrag festzulegen. Die Vertretungen sind dabei insbesondere auf die Beachtung der Eignerstrategie der Stadt Wil zu verpflichten. Ihnen ist zudem die Pflicht aufzuerlegen, den Stadtrat über wichtige oder ausserordentliche Ereignisse zu informieren und für gewisse Geschäfte vorab Instruktionen einzuholen.

Vollzug

Die unmittelbare Aufsicht und der Vollzug des Reglements obliegen dem Stadtrat. Es bestimmt für jede Beteiligung ein zuständiges Departement. Dessen Aufgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung sind insbesondere: Gewährleistung der ausgelagerten Aufgabenerfüllung, Wahrnehmung der Eignerrolle, Vorbereitung der Stadtrats-Geschäfte über die Beteiligung und Unterstützung im Controlling. Letzteres umfasst die periodische Prüfung, ob die Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse der Stadt erforderlich ist, die Wirkung der Aufgabenerfüllung den finanziellen Einsatz öffentlicher Gelder rechtfertigt und die Aufgabe unter Beachtung des Preis-Leistungs-Verhältnisses, von Konkurrenzangeboten und der Möglichkeiten der Stadt zur internen Aufgabenerfüllung dem richtigen externen Leistungserbringer delegiert ist. Richtschnur des politischen Controllings sind die wichtigsten politischen (strategischen) Ziele und Interessen, die die Stadt vertritt.

Dem Stadtparlament kommt die Oberaufsicht über den Stadtrat zu. Zu diesem Zweck werden dem Stadtparlament neben den bereits erwähnten Befugnissen die folgenden übertragen: Beratung und Kenntnisnahme in Bezug auf Strategie über die Beteiligungen, Eignerstrategien, Geschäftsbericht mit Jahresrechnung bei den städtischen Mehrheitsbeteiligungen. Damit erhält das Stadtparlament eine umfassende Information und kann im Rahmen der Beratung der einzelnen Geschäfte im Stadtparlament seinen Einfluss geltend machen.

Vernehmlassung

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 9. November 2016 den Entwurf des Reglements über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung beraten und die Stadtkanzlei beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Aufgrund interner Prioritätensetzung hat sich die Ausarbeitung des Bericht und Antrags in der Folge verzögert.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt fünf Beiträge ein (FDP, SP, GRÜNE prowil, glp sowie von der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd). Auf Anregung der GRÜNEN prowil wurde das Reglement zudem durch das Amt für Gemeinden informell geprüft. Eine formelle Prüfung nimmt das Amt nicht vor. Die Änderungen sind entsprechend eingeflossen.

Sämtliche Beiträge sind in der detaillierten Vernehmlassungsauswertung kommentiert. Nachfolgend werden die Vernehmlassungsbeiträge kommentiert, welche für das Reglement berücksichtigt wurden. Zudem werden die massgebenden Änderungen aufgrund der Rückmeldungen durch das Amt für Gemeinden dargelegt.

Titel

Aufgrund von Rückmeldungen des Amtes für Gemeinden sowie der Stellungnahme der GRÜNEN prowil wird der Reglementstitel angepasst. Mit der Umbenennung des Namens von „Reglement über die städtischen Beteiligungen“ in „Reglement über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung“ wird dem Reglementsinhalt besser Rechnung getragen. Dieser Name ist an die kantonalen Grundsätze zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonalen Beteiligung angelehnt.

Artikel 2

Aufgrund einer internen Meinungsbildung wurde bei Abs. 2 die Wirtschaftlichkeit entfernt (diese wird unter Wirksamkeit subsumiert) und Abs. 3 um Nachhaltigkeit ergänzt.

Artikel 3

Das Wort „Steuerung“ wird durch „Einflussnahme“ ersetzt. Das Amt für Gemeinden weist richtigerweise darauf hin, dass bei einer Minderheitsbeteiligung die politische Steuerung der Beteiligung nicht sichergestellt werden kann. Die Stadt kann jedoch im Rahmen der politischen Einflussnahme ihren Standpunkt darlegen.

Artikel 4

Die möglichen Rechtsformen werden durch die GmbH ergänzt. Die Aufzählung ist zudem nicht abschliessend.

Artikel 6

Die SP beantragt, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „[...]mit grosser strategischer, gesellschaftlicher oder politischer Bedeutung[...]“. Diese Ergänzung wird übernommen. Inwiefern sich die gesellschaftliche und die politische Bedeutung unterscheiden, ist im Einzelfall zu prüfen.

Artikel 7

In ihrer Vernehmlassung der SP wird zu Abs. 2 das Folgende beantragt: „In der Leistungsvereinbarung sind die zu erbringenden Leistungen, die Erhebung der Qualität der erbrachten Leistungen einschliesslich Indikatoren, die Finanzierung, die Einhaltung von Personalrechten und weitere relevante Themen zur Leistungserfüllung festgelegt. Personalrechtliche Bedingungen, inkl. Löhne, orientieren sich an den städtischen Vorgaben, sind insbesondere nicht schlechter.“

Die Stadt kann mittels Leistungsvereinbarung keine personalrechtlichen Bedingungen durchsetzen. Diese müssen auf anderer Ebene mit dem entsprechenden Führungsorgan angegangen werden. Dennoch sollen personalrechtliche Grundsätze in der Leistungsvereinbarung aufgeführt bzw. thematisiert werden. Die Ergänzung wurde entsprechend aufgenommen.

Wie das Amt für Gemeinden richtigerweise feststellt, kann in Abs. 3 das oberste Führungsorgan entsprechend verpflichtet werden, einen Bericht zu erstellen. Direkte Anweisungen an das Führungsorgan mittels dieses Reglements sind nicht möglich. Die Formulierung wurde entsprechend angepasst.

Artikel 8

In diesem Artikel wurde eine Präzisierung aufgenommen. Leistungsvereinbarungen mit Mehrheitsbeteiligungen (Beteiligung mit mehr als 50%) sollen aufgrund der Bedeutung standardgemäss vom Parlament genehmigt werden. Für Leistungsvereinbarungen mit Minderheitsbeteiligungen sollen weiterhin die Kompetenzen gemäss Anhang zur Gemeindeordnung (Finanzkompetenzen) gelten.

Artikel 9

Auf Anregung der SP wird alle vier Jahre einen Bericht erstellt. Das Stadtparlament hat mit den parlamentarischen Instrumenten ohnehin die Möglichkeit, bei Vorkommnissen jeglicher Art, eine Berichterstattung zu erhalten.

Artikel 10

Die FDP regt an, den ersten Absatz wie folgt zu ergänzen: „Das oberste Führungsorgan der städtischen Beteiligung erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung.“ Die Ergänzung ist sinnvoll; idealerweise wird die Thematik der Rechnungslegung insbesondere im Ausgliederungsreglement oder in den Statuten verankert.

Artikel 14

Die SP beantragt zu Abs. 1: „Der Stadtrat legt für jede bedeutende Beteiligung ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsgremium fest, dabei wird auf Ausgewogenheit, insbesondere der Geschlechter geachtet.“

Das Anforderungsprofil ist jeweils individuell auf die Art der Beteiligung zu erstellen. Im Vordergrund stehen die notwendigen Fähigkeiten für die Ausübung der jeweiligen Funktionen. Der Stadtrat wird jedoch im Rahmen seiner Mandatierung auf Ausgewogenheit (auch hinsichtlich der Geschlechter) achten. Die Ergänzung wird aufgenommen.

Artikel 18

Die SP beantragt, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „Das Controlling umfasst namentlich die Überprüfung der städtischen Beteiligung nach Aufgabenerfüllung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.“ Diese Ergänzung erscheint sinnvoll und wird übernommen.

Die glp schlägt vor, Absatz 4 wie folgt zu formulieren: „Bei den öffentlich-rechtlichen Unternehmen genehmigt das Parlament auf Antrag des Stadtrates die Regelungen über die Organisation und das Personal sowie die Vergütungen der Mitglieder des obersten Führungsorgans und der Geschäftsleitung.“ Im Rahmen der Prüfung dieses Antrags kommt der Stadtrat zum Schluss, den bisherigen Absatz 4 zu streichen. Änderungen der Organisation führen in der Regel zu Änderungen von Reglementen, zur Etablierung eines neuen Reglements oder zu einer anderen gesetzgeberischen Handlung. Diese unterstehen in der Regel dem fakultativen Referendum und sind deshalb vom Parlament zu behandeln. Eine entsprechende Regelung in diesem Reglement wird somit obsolet.

4. Fakultatives Referendum / Abschreibung Motion

Das Reglement untersteht gemäss Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Es ist vorgesehen, das Reglement auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen; die erstmalige vollständige Umsetzung des Reglements erfolgt bis spätestens einem Jahr nach Inkraftsetzung.

Motionen und Postulate werden gemäss Art. 76 Abs. 4 Geschäftsreglement Stadtparlament abgeschrieben, wenn der Stadtrat den Entwurf oder den Bericht unterbreitet hat oder wenn der Vorstoss überholt ist. Mit der Genehmigung der definitiven Gemeindeordnung durch die Stimmbürgerschaft am 28. Februar 2016 sowie dem vorliegenden Bericht und Antrag zum Beteiligungsreglement ist der Inhalt der vom Parlament erheblich erklärten Motion von Norbert Hodel, parteilos, erfüllt.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Reglementsentwurf
Beurteilung Vernehmlassungsbeiträge